

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Regierungspräsidium Kassel  
- Versorgungsdezernat -  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

### **Antrag auf amtsangemessene Alimentation 2025 und für die Folgejahre ab dem dritten Kind**

#### **Geschäftszeichen** \_\_\_\_\_

(auf dem Bezügenachweis oben rechts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beachtung des Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung besoldungsrechtlicher Ansprüche beantrage ich vorsorglich, mir rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 und für die Folgejahre eine Besoldung zu zahlen, die den Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation entspricht. Mit dem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch zu behandeln ist, wende ich mich gegen meine - insbesondere angesichts der Rechtsprechung zur Besoldung von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern - verfassungswidrig zu niedrig bemessene Besoldung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a.) festgestellt, dass ausgehend von einer Alimentation, die zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen ist, Richtern und Beamten nicht zugemutet werden darf, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen. So hätten die den Richtern und Beamten für ihr drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge mindestens zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind zu führen.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.11.2021 (Az. 1 A 863/18 und 1 A 2704/20) ist seit 2013 bzw. 2016 von einer erheblichen Besoldungslücke für alle Familienkonstellationen auszugehen.

Angesichts dieser Alimentationslücke und der Tatsache, dass der Gesetzgeber seiner Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist, gehe ich davon aus, dass die mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 (LT-Drucksache 20/9499) und mit dem Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (LT-Drs. 21/519) ergriffenen Maßnahmen für eine amtsangemessene Besoldung nicht ausreichen. Dies wird durch die Verschiebung der Besoldungsanpassung von August auf den Dezember 2025 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025 verstärkt (LT-Drs. 21/1469).

Daher mache ich hiermit vorsorglich meinen Anspruch für das Jahr 2025 und die Folgejahre geltend.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bearbeitung meines Antrags bis zu einer Entscheidung des hessischen Gesetzgebers zurückgestellt wird. Daher bitte ich um eine **schriftliche Bestätigung des**

**Eingangs meines Antrages** sowie eine Erklärung Ihrerseits, **auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.**

---

Ort, Datum, Unterschrift